



Arnschter Ausrufer

Amtsblatt

für die Stadt Arnstadt und deren Ortsteile

Jahrgang 36

Samstag, 20. Juni 2026

Nr. 4

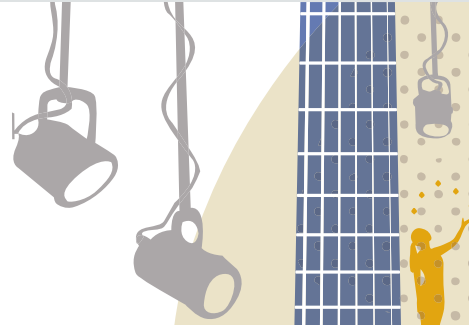
Der
Arnschter Ausrufer
informiert:



- Einladung Stadtratssitzung S. 2 f.
- Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse S. 3
- Einladung zur Bürgersprechstunde in Branchewinda S. 3
- Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses S. 4 f.
- Beschlüsse der Jagdgenossenschaften S. 5 f.
- Einladung der Jagdgenossenschaft Neuroda S. 6
- Satzungsentwurf der Jagdgenossenschaft Neuroda S. 6 ff.
- Nichtamtlicher Teil S. 8 ff.

Das nächste Amtsblatt
erscheint am:

29. August 2026



EINTRITT
FREI

ARNSTÄDTER NACHT DER KÜNSTE

4. JULI – AB 17:00 UHR

IM GARTEN DES
SCHLOSSMUSEUMS

Veranstalter:

Stadtverwaltung
Arnstadt

Partner:



www.arnstadt.de/ndk

Amtlicher Teil

STADT ARNSTADT

Der Stadtrat

10.06.2026



EINLADUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu einer öffentlich/nichtöffentlichen Sitzung ein.

**17. Sitzung des Stadtrates
am Donnerstag, dem 25.06.2026**

Beginn: 16:00 Uhr
Ort: Markt 1
99310 Arnstadt
Raum: Rathaussaal

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung,
Feststellung der ordnungs- und termingemäßen Einladung,
Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift
der 16. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt
vom 07.05.2026 - öffentlicher Teil -
(Beschlussvorlagen-Nr.: 2026-0486)
Einreicher: Bürgermeister
- 4 16. Tätigkeitsbericht des Bürgermeisters und Beschlusskontrolle
- 5 Anfragen der Mitglieder des Stadtrates
- 6 Vorstellen der Ergebnisse der Jahresrechnung 2025
- 7 Aufnahme eines Kommunaldarlehens
in Höhe von 6.655.500,00 EUR
(aus Kreditermächtigung 2025)
(Beschlussvorlagen-Nr.: 2026-0488)
Einreicher: Bürgermeister
- 8 Wahl für das Amt der Schiedsperson und
der stellvertretenden Schiedsperson
für den Amtsbereich der Stadt Arnstadt
- 9 Hausordnung für die Stadthalle Arnstadt
(Beschlussvorlagen-Nr.: 2025-0344)
Einreicher: Bürgermeister
- 9.1 Änderungsantrag - Hausordnung für die Stadthalle Arnstadt
(Beschlussantrag-Nr.: 2025-0344-1)
Einreicher: Fraktion Pro Arnstadt/FDP
- 10 Aufhebung des Sperrvermerks im Stellenplan 2026
für die Stelle „Wirtschaftsförderung / Citymanagement“
(Beschlussvorlagen-Nr.: 2026-0469)
Einreicher: Bürgermeister
- 11 Entscheidung über die Zulässigkeit eines Einwohnerantrages
(Beschlussvorlagen-Nr.: 2026-XXXX)
Einreicher: Bürgermeister
- 12 Feststellung des Jahresabschlusses der
Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Arnstadt mbH
für das Geschäftsjahr 2025
(Beschlussvorlagen-Nr.: 2026-0468)
Einreicher: Bürgermeister
- 13 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Arnstadt
vom 27. März 2019 in der Fassung der
3. Änderungssatzung vom 21. Juni 2024
(Beschlussvorlagen-Nr.: 2026-0458)
Einreicher: Bürgermeister
- 13.1 Änderungsantrag - 4. Änderungssatzung
zur Hauptsatzung der Stadt Arnstadt vom 27. März 2019
in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 21. Juni 2024
(Beschlussantrag-Nr.: 2026-0458-1)
Einreicher: Ortsteilrat Siegelbach

- 14 2. Änderung der seit 1. Januar 2024 geltenden Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Arnstadt
(Beschlussvorlagen-Nr.: 2026-0459)
Einreicher: Bürgermeister
- 15 Erstaufstellung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes 2045 der Stadt Arnstadt
(Beschlussvorlagen-Nr.: 2026-0490)
Einreicher: Bürgermeister
- 16 Kita-Gipfel/Aktionstag „Frühkindliche Bildung“
im 2. Halbjahr 2026
(Beschlussantrag-Nr.: 2026-0478)
Einreicher: Fraktion BürgerProjekt
- 17 Prüfauftrag zur Weiterentwicklung des Gesamtkomplexes des Kinder- und Jugendtreffs und des Kindergartens auf der Setze
(Beschlussantrag-Nr.: 2026-0483)
Einreicher: Fraktion SPD
- 18 Instandsetzung bzw. Ersatz der Gedenktafel am Holocaust-Gedenkstein Krappgartenstraße
(Beschlussantrag-Nr.: 2026-0480)
Einreicher: Fraktion DIE LINKE.-Grüne
- 19 Einrichtung eines digitalen „Baustellen-Monitors“ für die Sanierung des Marktplatzes sowie weitere städtische Großbauvorhaben
(Beschlussantrag-Nr.: 2026-0482)
Einreicher: Fraktion Alternative für Deutschland
- 20 Prüfung der Einrichtung regelmäßiger Polizeisprechstunden in den Ortsteilen der Stadt Arnstadt („Bürgerpolizist vor Ort“)
(Beschlussantrag-Nr.: 2026-0481)
Einreicher: Fraktion Alternative für Deutschland
- 21 Abberufung eines sachkundigen Bürgers aus dem Finanzausschuss auf Vorschlag der Fraktionen DIE LINKE.-Grüne
(Beschlussantrag-Nr.: 2026-0494)
Einreicher: Fraktion DIE LINKE.-Grüne
- 22 Berufung einer sachkundigen Bürgerin in den Finanzausschuss auf Vorschlag der Fraktion DIE LINKE.-Grüne
(Beschlussantrag-Nr.: 2026-0495)
Einreicher: Fraktion DIE LINKE.-Grüne
- 23 Einbringung von Beschlussanträgen der Fraktionen und Überweisung in den Ausschuss/die Ausschüsse
 - 23.1 Zweckgebundene Rücklage zur Marktsanierung
(Beschlussantrag-Nr.: 2026-0493)
Einreicher: Fraktion SPD
 - 23.2 Finanzielle Unterstützung des Jonastalvereins e. V. und des Dokumentationszentrums Jonastal
(Beschlussantrag-Nr.: 2026-0496)
Einreicher: Fraktion DIE LINKE.-Grüne
 - 23.3 Maßnahmen zur Verbesserung der Sauberkeit und Abfallentsorgung in Arnstadt
(Beschlussantrag-Nr.: 2026-0498)
Einreicher: Fraktion Alternative für Deutschland
 - 23.4 Neubewertung des Brandschutzes der „Wohnscheibe“ unter Berücksichtigung eingeschränkter Feuerwehrezugänglichkeit
(Beschlussantrag-Nr.: 2026-0499)
Einreicher: Fraktion Alternative für Deutschland
- 24 **Einwohnerfragen/Einwohneranliegen**
Gemäß § 6a der Hauptsatzung der Stadt Arnstadt haben die Einwohnerinnen und Einwohner gegen 17:00 Uhr die Möglichkeit, dem Stadtrat und dem Bürgermeister Fragen zu städtischen Angelegenheiten zu stellen sowie Anregungen oder Vorschläge einzubringen.
Darüber hinaus können Bürgerinnen und Bürger ihre Anliegen auch vorab schriftlich an den Bürgermeister richten. Diese müssen bis spätestens 22.06.2026 eingereicht werden - entweder per Post an:
Stadtverwaltung Arnstadt
Bürger- und Stadtratsbüro
Markt 1, 99310 Arnstadt
oder per E-Mail an:
stadtratsbuero@stadtverwaltung.arnstadt.de.

Nichtöffentlicher Teil

- 25 Bestätigung der Tagesordnung
 26 Genehmigung der Niederschrift der 16. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 07.05.2026 - nichtöffentlicher Teil -
 (Beschlussvorlagen-Nr.: 2026-0487)
 Einreicher: Bürgermeister
 27 Vergaben
 28 Personalangelegenheiten

Mit freundlichen Grüßen

Frank Spilling
 Bürgermeister

Beschlüsse der 15. Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugend, Sport und Soziales am 23.04.2026

Beschluss Nr.: 2026-0470

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für eine Sportveranstaltung gemäß Sportförderrichtlinie der Stadt Arnstadt
Betreff: SG Motor Arnstadt e.V.

Der Ausschuss Kinder, Jugend, Sport und Soziales des Stadtrates der Stadt Arnstadt beschließt auf der Grundlage der Ziffern II und III, Punkt 12c der Sportförderrichtlinie der Stadt Arnstadt dem Verein SG Motor Arnstadt e.V. für die Durchführung einer bedeutenden regionalen Laufveranstaltung am 30.04.2026 einen Zuschuss in Höhe von 1.000,00 € im Haushaltsjahr 2026 zur Verfügung zu stellen.

Frank Spilling
 Bürgermeister

Beschlüsse der 16. Sitzung des Bau-, Vergabe- und Umweltausschusses am 28.04.2026

Beschluss Nr.: 2026-0479

Vergabe Planungsleistungen nach UvgO
Renaturierung „Wilde Weiße“

Los 1: Renaturierung „Wilde Weiße“ Los 2: Wehrrumbau

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss der Stadt Arnstadt beschließt, den Zuschlag auf die Planungsleistungen zur Renaturierung „Wilde Weiße“ Los 1 und 2, Vergabe-Nr. 2026/02 an die Firma **Tractebel GmbH**, Rießnerstraße 18, 99427 Weimar zu erteilen.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzter Beschlusstext

Frank Spilling
 Bürgermeister

Beschlüsse der 16. Stadtratssitzung am 07.05.2026

Beschluss Nr.: 2026-0472

Genehmigung der Niederschrift der 15. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 26.03.2026 - öffentlicher Teil -

Die Niederschrift der 15. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 26.03.2026 (öffentlicher Teil) wird gemäß § 42 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubeschwerdennachricht vom 28.01.2003 (GVBl. 2/2003, S. 41) genehmigt.

Beschluss Nr.: 2026-0471

Neubau der Fußgängerbrücke über die Wipfra zur Bushaltestelle in Hausen

Zum Neubau der Fußgängerbrücke über die Wipfra zur Bushaltestelle in Hausen nimmt der Stadtrat der Stadt Arnstadt die vorliegenden Planungsunterlagen (Stand März 2026) zustimmend zur Kenntnis. Der Stadtrat beauftragt den Bürgermeister mit der Durchführung der Maßnahme entsprechend des vorliegenden Ausbauprogrammes.

Beschluss Nr.: 2026-0473

Genehmigung der Niederschrift der 15. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 26.03.2026

- nichtöffentlicher Teil -

Die Niederschrift der 15. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 26.03.2026 (nichtöffentlicher Teil) wird gemäß § 42 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubeschwerdennachricht vom 28.01.2003 (GVBl. 2/2003, S. 41) genehmigt.

Beschluss Nr.: 2026-0477

Lieferung von einem Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser TSF-W für die Freiwillige Feuerwehr Arnstadt/Wipfra

Der Auftrag für die Lieferung von einem Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser TSF-W für die Freiwillige Feuerwehr Arnstadt/Wipfra erfolgt in 3 Losen.

Der Auftrag für Los 1 (Fahrgestell und Aufbau TSF-W) wird auf das Angebot der Firma Schmitz Feuerwehrtechnik GmbH in 06279 Farnstädt erteilt.

Der Auftrag für Los 2 (Beladung TSF-W) wird auf das Angebot der Firma Albert Ziegler GmbH in 89537 Giengen erteilt.

Der Auftrag für Los 3 (Stromerzeuger TSF-W) wird auf das Angebot der Firma Albert Ziegler in 89537 Giengen erteilt.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzter Beschlusstext

Frank Spilling
 Bürgermeister

Beschlüsse der 16. Sitzung des Hauptausschusses am 09.06.2026

Beschluss Nr.: 2026-0485

Kauf von Atemschutztechnik für die Feuerwehren der Stadt Arnstadt - Vergabe 2026/19/30

Der Auftrag für die Lieferung von Atemschutztechnik für die freiwilligen Feuerwehren der Stadt Arnstadt wird auf das Angebot der Firma Brandschutztechnik Müller GmbH in 99869 Drei Gleichen erteilt.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzter Beschlusstext

Frank Spilling
 Bürgermeister

Einladung zur Bürgersprechstunde vor Ort im Ortsteil Branchewinda

Die Abteilung Pass- und Meldewesen der Stadt Arnstadt lädt alle Bürgerinnen und Bürger der ehemaligen Gemeinde Wipfratal herzlich zur Bürgersprechstunde in dem Ortsteil Branchewinda ein.

Ziel ist es, den Bürgerinnen und Bürgern insbesondere mit eingeschränkter Mobilität einen niedrigschwelligen Zugang zur Verwaltung anzubieten.

Wann: 02.09.2026
 28.10.2026

Uhrzeit: 9 - 12 Uhr

Wo: Außenstelle Branchewinda,
 In Branchewinda 44, 99310 Arnstadt

Vor Ort stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen der Abteilung Pass- und Meldewesen für Anliegen wie z. B. Beantragung Personalausweis/Reisepass oder Anmeldung des Wohnsitzes zur Verfügung.

Eine vorherige Anmeldung ist nicht erforderlich. Bei größerem Andrang kann es jedoch zu Wartezeiten kommen. Zahlungen per EC werden bevorzugt entgegengenommen.

Bitte beachten Sie außerdem, dass die Sprechstunde im Ortsteil Branchewinda ausschließlich Bürgerinnen und Bürgern aus den oben genannten Ortsteilen vorbehalten ist.

Für Rückfragen zur Bürgersprechstunde oder zum Ablauf erreichen Sie uns unter:

Telefon: 03628/ 745 766

E-Mail: ewo@arnstadt.de

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Abteilung Pass- und Meldewesen/Statistik

Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses

gemäß § 50 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung

I Umlegungsbeschluss

Der Umlegungsausschuss der Stadt Arnstadt hat am 11.05.2026 die Einleitung des Umlegungsverfahrens „Kübelberg - 4. Änderung“ mit folgendem Wortlaut beschlossen:

Gemäß § 47 Baugesetzbuch (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Thüringer Umlegungsausschussverordnung (ThürUaVO) vom 22. März 2005 (GVBl. 2005, S. 155) in der derzeit gültigen Fassung wird aufgrund der Umlegungsanordnung (§ 46 Abs. 1 BauGB) der Stadt Arnstadt vom 28.03.2025 für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „BP 005a Kübelberg - 4. Änderung“ und nach erfolgter Anhörung der Eigentümer (§ 47 Abs. 1 BauGB) in den Gemarkungen Angelhausen - Oberndorf (1404) und Arnstadt (1403) die Umlegung eingeleitet.

Das Umlegungsverfahren erhält die Bezeichnung:
„Kübelberg - 4. Änderung“
(Az.: 27.2-9414, Antr.Nr.: 56026725)

Das Umlegungsgebiet wird wie folgt begrenzt (äußere Abgrenzung):

Im Norden:	durch das Flurstück 218/1
Im Süden:	durch die Flurstücke 457/112, 230/4, 84/3, 85/13, 85/14, 85/15, 85/16, 85/17, 85/18, 85/19, 85/20, 85/21, 85/22, 85/23, 85/24 und 218/3
Im Osten:	durch die Flurstücke 70/2, 71/13, 428/71, 71/3, 71/4, 72/5, 72/6, 72/23, 72/28, 73/2, 74/4, 74/6, 74/1, 75/25, 75/17, 75/18, 75/26, 75/6, 75/9, 68, 60/2, 59/2, 58/2 und 57.
Im Westen:	durch die Flurstücke 457/42, 457/110, 456/60, 456/66, 456/59, 456/68, 456/72, 456/27, 455/28, 455/4, 455/18, 455/19 und 454/27

In das Umlegungsverfahren sind folgende Flurstücke einbezogen:

Gemarkung:	Angelhausen-Oberndorf (1404)
Grundbuchbezirk:	Angelhausen-Oberndorf
Flur:	6
Grundbuchblätter	280, 666, 714, 955
Flurstücke:	78/1, 78/2, 78/3, 79, 80, 81/1, 81/2, 82, 83, 83/1, 84/1, 84/4, 218/2, 230/3

Gemarkung:	Arnstadt (1403)
Grundbuchbezirk:	Arnstadt
Flur:	39
Grundbuchblätter	5499, 5988, 6557
Flurstücke:	457/111, 456/71, 456/65

Die beiliegende Karte ist Bestandteil des Umlegungsbeschlusses.

Die Stadt Arnstadt überträgt dem Umlegungsausschuss nach § 46 Abs. 5 BauGB für sämtliche dem Umlegungsverfahren unterworfenen Grundstücke die Befugnis zur Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 2 BauGB. Die Übertragung gilt von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses nach § 50 BauGB bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans nach § 71 BauGB.

II Beteiligte im Umlegungsverfahren und Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Nach § 48 BauGB sind im Umlegungsverfahren Beteiligte:

1. die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,

2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen
 - Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
 - Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück,
 - persönlichen Rechts, das zum Erwerb, Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Nutzung des Grundstücks beschränkt sowie
4. die Stadt Arnstadt.

Die unter 3. bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts dem Umlegungsausschuss zugeht.

Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan (§ 66 Abs. 1 BauGB) erfolgen.

Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, so wird der Umlegungsausschuss dem Anmeldenden unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechts setzen. Nach Ablauf der Frist ist er bis zur Glaubhaftmachung seines Rechts nicht mehr zu beteiligen (§ 48 Abs. 3 BauGB).

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, sind binnen eines Monats nach der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bei dem Umlegungsausschuss anzumelden.

Zur Durchführung des Umlegungsverfahrens ist es erforderlich, dass eventuelle Erben, die nicht im Grundbuch eingetragen sind, ihre Eigentumsrechte durch Vorlage des Erbscheins oder des Testaments geltend machen und die Berichtigung des Grundbuchs beantragen. Beteiligte, die durch Erbfolge das Eigentum an Grundstücken erlangt haben, können binnen zwei Jahren nach Eintritt des Erbfalls eine gebührenfreie Grundbuchberichtigung beantragen.

Werden Rechte erst nach Ablauf eines Monats angemeldet oder nach Ablauf der durch den Umlegungsausschuss gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt.

Der Inhaber eines im Grundbuch nicht ersichtlichen Rechts, das zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigt, muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch diese Bekanntmachung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Wechselt die Person eines Beteiligten während des Umlegungsverfahrens, so tritt sein Rechtsnachfolger in das Verfahren in dem Zustand ein, in dem es sich im Zeitpunkt des Übergangs des Rechts befindet (§ 49 BauGB).

III Verfügungs- und Veränderungssperre

Nach § 51 BauGB dürfen von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans (§ 71 BauGB) im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird,
2. Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden,
3. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden,
4. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden und

5. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Verfügungs- und Veränderungssperre nicht berührt.

IV Vorbereitung der Entscheidungen

Das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, TLBG - Zweigstelle Saalfeld, Albrecht-Dürer-Straße 3, 07318 Saalfeld nimmt die Aufgabe als Geschäftsstelle nach Thüringer Umlegungsausschussverordnung (ThürUaVO) vom 22. März 2005 (GVBl. 2005, S. 155) in der jeweils geltenden Fassung wahr.

V Vorbereitende Maßnahmen

Den Beauftragten der zuständigen Behörde ist gemäß § 209 BauGB zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen das Recht eingeräumt, alle dem Verfahren unterworfenen Grundstücke zu betreten, um Vermessungen, Abmarkungen, Bewertungen und ähnliche Arbeiten auszuführen. Beginn und Umfang der vorbereitenden Maßnahmen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

VI Auslegung von Bestandskarte und Bestandsverzeichnis

Das Bestandsverzeichnis und die Bestandskarte, in denen der Nachweis des Grundbuchs und Liegenschaftskatasters für alle Grundstücke des Umlegungsgebiets aufgeführt sind, können vom 22.06. bis 17.07.2026 während der nachstehend aufgeführten Dienstzeiten bei der Stadtverwaltung Arnstadt im Amt 61 für Stadtentwicklung und Umwelt, Verwaltungsgebäude Am Plan 2, Raum 3.20 eingesehen werden:

MO, DI, DO, FR: 09:00 - 12:00 Uhr
DI: 13:30 - 18:00 Uhr

In Ausnahmefällen können Sie unter der Nummer 03628 / 745-770 einen Termin außerhalb der genannten Sprechzeiten telefonisch vereinbaren.

VII Allgemeinverfügung bezüglich der Bekanntmachung

Nach § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S.102) in den jeweils geltenden Fassungen gilt diese öffentliche Bekanntmachung mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Im vorliegenden Fall ist dieser Tag Montag, 22. Juni 2026.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Referat Bodenordnung, Hohenwindenstraße 13a, 99086 Erfurt als Stelle nach § 6 Abs. 2 der Thüringer Umlegungsausschussverordnung des Umlegungsausschusses der Stadt Arnstadt zu erheben.

Saalfeld, 12. Mai 2026

Die Vorsitzende des Umlegungsausschusses

Tanja Zschech

„Siegel“

Jagdgenossenschaft Wipfra

Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 24.04.2026

Beschluss Nr. 03/2026

Tagesordnung

Die anwesenden Jagdgenossen stimmen der veröffentlichten und verlesenen Tagesordnung zu.

Abstimmungsergebnis:

dafür: 12 mit 92,2625 ha; dagegen: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 04/2026

Entlastung Vorstand und Kassenführer

Die Jagdgenossenschaft beschließt in ihrer heutigen Sitzung die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers für das Jagdjahr 2025/26.

Abstimmungsergebnis:

dafür: 12 mit 92,2625 ha; dagegen: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 05/2026

Die Jagdgenossenschaft Wipfra beschließt in ihrer heutigen Sitzung den Reinerlös der Jagdpacht 2025/2026 nicht an die Jagdgenossen auszuzahlen, sondern in die Rücklage zu legen. Die Verwendung der Rücklage bedarf der Abstimmung der Versammlung der Jagdgenossenschaft.

Abstimmungsergebnis:

dafür: 11 mit 87,9957 ha; dagegen: 0; Enthaltungen: 1 mit 4,2668 ha

Beschluss Nr. 06/2026

Die Jagdgenossenschaft beschließt in ihrer heutigen Versammlung folgende finanzielle Unterstützungen für Vereine und Einrichtungen im Ort Wipfra:

1. Kindergarten Wipfra	300 Euro
2. FFW Wipfra Verein	300 Euro
3. FFW Wipfra Wettkampfgruppe	300 Euro
4. Geschichtsverein Wipfra	100 Euro
5. Sportverein Gelb-Blau Wipfra	200 Euro

Abstimmungsergebnis:

dafür: 12 mit 92,2625 ha; dagegen: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 07/2026

Die Jagdgenossen stimmen dem Haushaltsplan für das Jagdjahr 2025/26 in der vorgelegten Form zu.

Abstimmungsergebnis:

dafür: 12 mit 92,2625 ha; dagegen: 0; Enthaltungen: 0

Wipfra, den 24.04.2026

Siegfried Schmidt (Schriftführer)

Norbert Wächter (Vorsitzender)

Jagdgenossenschaft Arnstadt

In der Mitgliederversammlung am 08.05.2026 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss 01/2026

Bestätigung der Tagesordnung

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Arnstadt bestätigen die Tagesordnung für ihre heutige Mitgliederversammlung in der vorliegenden Fassung mit den ergänzten Tagesordnungspunkten.

Abstimmung:

8 dafür mit 351,0227 ha

0 dagegen

Beschluss 02/2026

Jahresrechnungsbericht

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Arnstadt bestätigen in ihrer heutigen Sitzung den Jahresrechnungsbericht für das Jahr 2025/2026.

Abstimmung:

8 dafür mit 351,0227 ha

0 dagegen

Beschluss 03/2026

Kassenprüfungsbericht

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Arnstadt bestätigen in ihrer heutigen Sitzung den Kassenprüfungsbericht für das Jahr 2025/2026.

Abstimmung:

8 dafür mit 351,0227 ha

0 dagegen

Beschluss 04/2026

Entlastung des Vorstandes

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Arnstadt erteilen in ihrer heutigen Sitzung dem Vorstand für das Jahr 2025/2026 die Entlastung.

Abstimmung:

8 dafür mit 351,0227 ha

0 dagegen

Beschluss 05/2026

Verwendung des Reinertrags

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Arnstadt beschließen in ihrer heutigen Sitzung die Ausschüttung des Reinertrags für die Jahre 2025/2026 und 2022/2023 sowie die Ausschüttung der festgelegten Rücklage.

Abstimmung:

8 dafür mit 351,0227 ha

0 dagegen

Beschluss 06/2026

Haushaltsplan 2026/2027

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Arnstadt beschließen in ihrer heutigen Sitzung den Haushaltsplan für das Jahr 2026/2027 in seiner vorliegenden Fassung. Der Haushaltsplan kann beim Vorsteher eingesehen werden.

Abstimmung:

8 dafür mit 351,0227 ha

0 dagegen

S. Arnoldt

Jagdvorsteher

Hinweis zur Auszahlung des Reinertrages:

Alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Arnstadt werden darauf hingewiesen, dass ein schriftlicher Antrag auf Ausschüttung gemäß Beschluss Nr. 5 innerhalb von sechs Monaten nach der Bekanntgabe gegenüber dem Jagdvorsteher geltend gemacht werden muss. Danach verfällt der Anspruch des Jagdgenossen auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag.

Grundlage für die Ausschüttung ist das vorhandene Jagdkataster der Jagdgenossenschaft Arnstadt. Bei der Antragstellung werden die Bankverbindung und die aktuelle Anschrift benötigt. Die Unterlagen sind bei Frau Kämpfe in der Stadtverwaltung Arnstadt unter folgender Anschrift einzureichen:

Stadtverwaltung Arnstadt, Bauamt, Bau- und Liegenschaftsverwaltung, Sachgebiet Liegenschaften, Markt 1, 99310 Arnstadt.

Jagdgenossenschaft Reinsfeld-Kettmannshausen

Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 29.05.2026

Beschluss-Nr. 1

Die Mitglieder der JG Reinsfeld-Kettmannshausen bestätigen die Änderung der Tagesordnung, Punkt 10 wird aus der Tagesordnung gestrichen.

Begründung:

Der Reinertrag des Jagdjahres 2025/2026 ist durch große Ausgaben ins Minus geraten, dieses Minus wurde durch die Rücklagen ausgeglichen.

Abstimmung:

dafür 14 dagegen 0 enthalten 0 ha: 145,3620

Beschluss-Nr. 2

Die Mitglieder der JG Reinsfeld-Kettmannshausen bestätigen die geänderte Tagesordnung für die heutige Sitzung.

Abstimmung:

dafür 14 dagegen 0 enthalten 0 ha: 145,3620

Beschluss-Nr. 3

Entlastung des Vorstandes

Die Mitglieder der JG Reinsfeld-Kettmannshausen bestätigen den Bericht des Rechnungsprüfers für das Jahr 2025/2026 und erteilen dem Vorstand die Entlastung.

Abstimmung:

dafür 14 dagegen 0 enthalten 0 ha: 145,3620

Beschluss-Nr. 7

Die Mitglieder der JG Reinsfeld-Kettmannshausen beschließen in der heutigen Vollversammlung den Haushaltsplan für das Jagdjahr 2026/2027 in der vorliegenden Fassung. Der Haushaltsplan kann beim Vorsitzenden der JG eingesehen werden.

Abstimmung:

dafür 14 dagegen 0 enthalten 0 ha: 145,3620

Beschluss-Nr. 8

Verwenden der Rücklagen

Die Mitglieder der JG Reinsfeld-Kettmannshausen beschließen in der heutigen Vollversammlung, dass die Rücklagen nicht an die Jagdgenossen ausgezahlt wird.

Abstimmung:

dafür 14 dagegen 0 enthalten 0 ha: 145,3620

gez. W. Herbst

Vorsitzender

Jagdgenossenschaft Neuroda

Einladung zur Mitgliederversammlung am 31.07.2026

Zu der nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Neuroda

am **Donnerstag, dem 31.07.2026 um 18:30 Uhr**

in **Neuroda, Ilmenauer Straße 16**

(**Alte Schule - Heimatverein**)

ergeht hiermit an alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk Neuroda gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, die Einladung.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Bekanntgabe der TO - Beschlussfassung
4. Bericht Jagdvorstand
5. Bericht Jagdpächter
6. Bericht Rechnungsprüfer
7. Entlastung Jagdvorstand - Beschlussfassung
8. Diskussion und Beschlussfassung zum Haushaltsplan
9. Verwendung der Rücklagen - Beschlussfassung
10. Verwendung des Reinertrages - Beschlussfassung
11. Diskussion und Beschlussfassung zur Neufassung der Satzung
12. Diskussion und Beschlussfassung zur Anpassung der Jagdpacht
13. Diskussion und Beschlussfassung zur Verlängerung des Jagdpachtvertrag
14. Sonstiges

Vor Ausübung der Rechte und Pflichten, hat jeder Jagdgenosse das Eigentum mittels Grundbuchauszug nachzuweisen.

gez. T. Wiets

Jagdvorsteher

Hinweis zu § 8 der Satzung:

Bei der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft kann sich jeder Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten Volljährigen derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich.

Satzungsentwurf der Jagdgenossenschaft Neuroda

Inhalt

- § 1 Name und Sitz der Jagdgenossenschaft
- § 2 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk
- § 3 Mitglieder der Jagdgenossenschaft
- § 4 Aufgaben der Jagdgenossenschaft
- § 5 Organe der Jagdgenossenschaft
- § 6 Versammlung der Jagdgenossen
- § 7 Durchführung der Versammlung der Jagdgenossen
- § 8 Beschlussfassung der Versammlung der Jagdgenossen, Wahl
- § 9 Jagdvorstand
- § 10 Sitzungen des Jagdvorstands
- § 11 Jagdvorsteher
- § 12 Kassenführer
- § 13 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
- § 14 Kassenverwaltung, Geschäfts- und Wirtschaftsführung
- § 15 Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft
- § 16 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks der Gemarkung Neuroda (Stadt Arnstadt) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach § 11 Abs. 1 des Thüringer Jagdgesetzes

(ThJG). Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Neuroda“ und hat ihren Sitz in Arnstadt (OT Neuroda).

(2) Aufsichtsbehörde ist die zuständige untere Jagdbehörde.

§ 2

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

- (1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst nach § 8 des Bundesjagdgesetzes, mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke, alle bejagbaren Grundflächen der Gemarkung Neuroda (Stadt Arnstadt) zuzüglich der angegliederten und abzüglich der abgetrennten bejagbaren Grundflächen.
- (2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk Neuroda wird durch die Jagdbezirke, Kettmannshausen - Wipfra, Bücheloh, Unterpörlitz und Niederwillingen, Behringen begrenzt. (siehe Lagekarte in der Anlage)

§ 3

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

- (1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer der bejagbaren Grundflächen, die den gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören nach § 9 Abs. 1 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes der Jagdgenossenschaft nicht an.
- (2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem alle Eigentümer der zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundflächen und die Größe der Grundflächen ausgewiesen werden. Zu diesem Zweck haben die Jagdgenossen vor Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorstand alle zur Anlegung dieses Verzeichnisses erforderlichen Unterlagen, insbesondere Grundbuchauszüge, unaufgefordert vorzulegen. Das Jagdkataster ist fortzuführen. Durch Eigentumswechsel eingetretene Veränderungen hat der Erwerber dem Jagdvorsteher nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter für ihren Grundbesitz zur Einsicht bei dem Jagdvorstand offen.
- (3) Die Größe der bejagbaren Fläche ist zum 1. April eines jeden Jahres festzustellen, getrennt nach Wald-, Feld- und Wasserflächen.

§ 4

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben. Sie hat insbesondere die Aufgabe, dass ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu nutzen und für die Lebensgrundlagen des Wildes in angemessenem Umfang und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zu sorgen.
- (2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht. Die Jagdgenossenschaft kann über den Jagdpachtvertrag die Erstattung des Wildschadens dem Jagdpächter ganz oder teilweise übertragen.

§ 5

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen,
2. der Jagdvorstand und
3. der Jagdvorsteher.

§ 6

Versammlung der Jagdgenossen

- (1) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt:
1. den Jagdvorstand, bestehend aus: Jagdvorsteher, dessen Stellvertreter und mindestens zwei Beisitzern,
 2. einen Schriftführer,
 3. einen Kassenführer und
 4. zwei Kassenprüfer.
- (2) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt weiterhin über:
1. einen Haushaltsplan, falls erforderlich,
 2. die Entlastung des Jagdvorstands,
 3. die Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des Gemeinschaftsjagdbezirks,

4. den Erwerb oder die Anpachtung von Grundflächen für Maßnahmen der Jagdbezirksgestaltung oder Äsungsverbesserung,
5. die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
6. die Art der Verpachtung und die Pachtbedingungen,
7. die Erteilung des Zuschlags bei der Jagdverpachtung,
8. die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,
9. die Zustimmung zur Weiterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks und zur Erteilung von Jagderlaubnisscheinen auf Dauer,
10. die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung und den Zeitpunkt seiner Ausschüttung,
11. die Anstellung eines Berufsjägers oder bestätigten Jagdaufsehers,
12. die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplans,
13. die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstands nach § 9 Abs. 8 Satz 2,
14. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für den Jagdvorstand, Kassenführer, Schriftführer und die Rechnungsprüfer,
15. den Widerruf nach § 9 Abs. 10 und
16. die Bildung von Rücklagen.

Die Versammlung der Jagdgenossen darf Entscheidungen nach Satz 1 nicht auf den Jagdvorstand übertragen.

(3) Die Versammlung der Jagdgenossen kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Stadtkasse der Stadt Arnstadt zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrags entfällt die Wahl des Kassenführers.

§ 7

Durchführung der Versammlung der Jagdgenossen

- (1) Die Versammlung der Jagdgenossen ist vom Jagdvorsteher mindestens einmal im Geschäftsjahr (§ Jagdgenossen auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Jagdgenossen oder der Jagdvorstand die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt oder wenn die zuständige untere Jagdbehörde dies im Wege der Aufsicht anordnet.
- (2) Die Versammlung der Jagdgenossen soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, ausgenommen die Versammlung zur Versteigerung der Jagd oder zur Öffnung der Gebote bei öffentlicher Ausbietung. Der Jagdvorsteher kann einzelnen Personen die Anwesenheit gestatten. Der zuständigen unteren Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.
- (3) Die Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen ergeht durch ortsübliche Bekanntmachung (§ 15). Sie muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten. Zeitgleich ist die Einladung der zuständigen unteren Jagdbehörde zuzuleiten. Denjenigen Jagdgenossen, die eine elektronische Bekanntmachung der Einladung zur Versammlung unter Nennung ihres elektronischen Postfachs beim Jagdvorstand beantragt haben, ist die Einladung elektronisch zu übermitteln.
- (4) Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung kann jeder Jagdgenosse bis zum Beginn der Versammlung der Jagdgenossen beim Jagdvorsteher einreichen.
- (5) Den Vorsitz in der Versammlung der Jagdgenossen führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter durch den Jagdvorsteher bestellt werden.
- (6) Unter dem Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ können Beschlüsse nach § 6 nicht gefasst werden.

§ 8

Beschlussfassung der Versammlung der Jagdgenossen, Wahl

- (1) Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen bedürfen nach § 9 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Gesamtstimmen mitgezählt und gelten als Neinstimmen. Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer eines zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücks haben zusammen nur eine Stimme und können das Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Der abstimmende Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer gilt als Vertreter der anderen Mitberechtigten.

(2) Beschlüsse nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 bis 9 sind auf Verlangen eines Mitglieds schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln zu fassen. Das Gleiche gilt für sonstige Beschlüsse, wenn ihr Zustandekommen nicht einwandfrei festgestellt werden kann. Der Jagdvorstand hat die Unterlagen der schriftlichen Abstimmungen mindestens ein Jahr lang, im Fall der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens, aufzubewahren.

(3) Bei der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft kann sich jeder Jagdgenosse durch folgende volljährige geschäftsfähige bevollmächtigte Personen vertreten lassen: seinen Ehegatten, seinen eingetragenen Lebenspartner, einen Verwandten in gerader Linie oder dessen Ehegatten, eine in seinem Dienst beschäftigte Person oder durch einen derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen. Für die Erteilung der Vollmacht für die in Satz 1 genannten Personen ist die schriftliche Form erforderlich, sofern nicht bereits eine gesetzliche oder organschaftliche Vertretungsvollmacht (vom Vertreter nachzuweisen/vorzulegen) besteht. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens zwei Jagdgenossen vertreten.

Für juristische Personen handeln ihre berufenen Organe oder deren Beauftragte.

(4) Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss insbesondere hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend oder vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde, ferner der Wortlaut der gefassten Beschlüsse unter Angabe der Mehrheiten nach Stimmzahl und Fläche, mit der sie gefasst wurden. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die zuständige untere Jagdbehörde ist innerhalb zwei Monaten über die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen zu unterrichten.

(5) Die Absätze 1, 3 und 4 gelten für die von der Versammlung der Jagdgenossen durchzuführenden Wahlen (§ 6 Abs. 1 Satz 2) entsprechend. Wahlen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 sind auf Verlangen eines Mitglieds schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln durchzuführen.

§ 9

Jagdvorstand

(1) Der Jagdvorstand besteht aus dem Jagdvorsteher, seinem Stellvertreter und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer können auch die Funktion des Schriftführers und des Kassenführers übernehmen.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jeder Jagdgenosse oder, in Ausnahmefällen, dessen Ehegatte oder ein Verwandter in gerader Linie oder dessen Ehegatte, der volljährig und geschäftsfähig ist. Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren Vertreter wählbar.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von fünf Geschäftsjahren (§ 14 Abs. 2) gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Fall beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstands um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Versammlung der Jagdgenossen stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstands gekommen ist. Sollte kein Vorstand mehr bestehen, ist durch den alten (ehemaligen) Vorstand die zuständige Gemeinde zu informieren.

(4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand gewählt; Absatz 3 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

(5) Endet die Amtszeit eines Mitglieds des Jagdvorstands vorzeitig durch Tod, Rücktritt, Verlust der Wählbarkeit oder durch Widerruf der Bestellung, so ist für den Rest der Amtszeit innerhalb angemessener Frist, spätestens in der nächsten Versammlung der Jagdgenossen, eine Ersatzwahl vorzunehmen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

(6) Der vom Jagdbezirksinhaber erstellte Abschussplan ist mit dem Jagdvorstand abzustimmen und nach § 32 Abs. 1 ThJG der unteren Jagdbehörde anzuzeigen. Der Jagdvorstand befasst sich mit den Empfehlungen der Hegegemeinschaft oder des Vorsitzenden der Hegegemeinschaft zur Abschussplanung (§ 13 Abs. 2 ThJG).

Die Versammlung der Jagdgenossen kann dem Jagdvorstand unter Beachtung des § 6 Abs. 2 Satz 2 weitere Aufgaben übertragen.

(7) Ein Mitglied des Jagdvorstands darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst oder einem Angehörigen oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(8) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Versammlung der Jagdgenossen unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In diesen Fällen hat der Jagdvorstand in angemessener Frist die Zustimmung der Versammlung der Jagdgenossen einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

(9) Die Mitglieder des Jagdvorstands und die sonstigen Berufenen sind ehrenamtlich tätig. (10) Die Versammlung der Jagdgenossen kann die Bestellung des Jagdvorstands, eines Mitglieds des Jagdvorstands oder anderer Funktionsträger in begründeten Fällen jederzeit widerrufen. Nach dem Widerruf kann unmittelbar eine Ersatzwahl erfolgen. Erfolgt eine unmittelbare Ersatzwahl nicht, ist nach Absatz 5 zu verfahren. Hinsichtlich der Beschlussfassung findet § 8 Absatz 5 Anwendung.

§ 10

Sitzungen des Jagdvorstands

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstands dies unter Angaben von Gründen schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Jagdvorstehers.

(3) Die Sitzungen des Jagdvorstands sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sollen, auch wenn sie nicht dem Jagdvorstand angehören, an dessen Sitzungen teilnehmen. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen. Der unteren Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.

(4) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von Vorsteher und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11

Jagdvorsteher

(1) Der Jagdvorsteher führt die laufenden Geschäfte der Jagdgenossenschaft, sofern diese nicht ausdrücklich dem Jagdvorstand oder der Versammlung der Jagdgenossen zugewiesen sind. Er hat die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen vorzubereiten und durchzuführen.

Insbesondere obliegt ihm

1. die Aufstellung eines Haushaltsplans und dessen Einhaltung bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel nach § 14 Abs. 1 Nr. 2, falls erforderlich,
2. die Überwachung der Anfertigung der Jahresrechnung in Form eines Kassenberichts,
3. die Überwachung der Schrift- und Kassenführung,
4. die Aufstellung des Verteilungsplans für die Auszahlung des Reinertrags aus der Jagdpacht an die Jagdgenossen und
5. die Feststellung der Höhe der Umlagen für die einzelnen Mitglieder.

Die Versammlung der Jagdgenossen kann diese Aufgaben dem Jagdvorstand übertragen.

(2) Der Jagdvorsteher vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Seine Vertretungsmacht ist grundsätzlich auf die Durchführung der ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen und des Jagdvorstands beschränkt.

(3) Zum Zweck der Überwachung der Kassenführung nach Absatz 1 Nr. 3 hat sich der Jagdvorsteher laufend über den Bestand und die Führung der Kasse der Jagdgenossenschaft vom Kassenführer unterrichten zu lassen. Der Jagdvorsteher hat das Recht zur nicht angekündigten Kassenprüfung.

§ 12

Kassenführer

(1) Der Kassenführer muss gut beleumundet und seine wirtschaftlichen Verhältnisse müssen geordnet sein.

(2) Der Kassenführer ist für die ordnungsgemäße Führung der Kasse der Jagdgenossenschaft verantwortlich.

(3) Kassenführer kann nicht sein, wer zur Erteilung von Kassenanordnungen befugt ist.

§ 13

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, wenn der Umfang der Geschäfts- und Wirtschaftsführung dies erfordert. Übt die Jagdgenossenschaft die Jagd auf eigene Rechnung aus, so ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung in Form eines Kassenberichts vom Kassenführer zu erstellen, die den Kassenprüfern zur Prüfung und der Versammlung der Jagdgenossen zur Entlastung des Jagdvorstands vorzulegen ist. Führt die Prüfung zur Feststellung erheblicher Verstöße gegen die Grundsätze einer geordneten Haushalts- und Kassenführung, so soll dem Jagdvorstand die Entlastung erst erteilt werden, wenn die Mängel ordnungsgemäß behoben sind.

(3) Die Kassenprüfer werden für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand gewählt; § 9 Abs. 3 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung. Zum Kassenprüfer kann nicht gewählt werden, wer dem Jagdvorstand angehört oder zu einem Mitglied des Jagdvorstands in einer Beziehung steht, welche ihm einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

§ 14

Kassenverwaltung, Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) Für die Kassengeschäfte gelten folgende Grundsätze:

1. Annahme- und Auszahlungsanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher zu unterzeichnen. Sie sind hinsichtlich der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Angaben in den Kassenanordnungen vom Kassenführer gegenzuzeichnen.
2. Für den Nachweis der Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und gegebenenfalls nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung wird durch den Jagdvorstand ein Kassenbuch geführt, das nach Einnahmen, Ausgaben, Verwahrungen, Vorschüssen, Geldbestand und -anlagen zu gliedern ist. Das Kassenbuch dient zusammen mit den entsprechenden Belegen als Rechnungslegungsbuch. Diese Unterlagen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.
3. Der Kassenführer hat dafür zu sorgen, dass Einnahmen der Jagdgenossenschaft rechtzeitig eingehen und Auszahlungen ordnungsgemäß geleistet werden. Außenstände sind durch ihn anzumahnen und nach fruchtlosem Ablauf der hierbei gesetzten Zahlungsfrist dem Jagdvorsteher zur zwangsweisen Beitreibung zu melden.
4. Der Barbestand der Kasse ist möglichst gering zu halten. Entbehrliche Barbestände sind unverzüglich auf ein Konto der Jagdgenossenschaft bei einem Kreditinstitut einzuzahlen.
5. Bei Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sind Kassenfehlbeträge vom Kassenführer zu ersetzen; der Ersatz ist im Kassenbuch festzuhalten. Kassenüberschüsse sind als sonstige Einnahmen zu buchen. Bis zur Aufklärung ist ein Kassenfehlbetrag als Vorschuss und ein Kassenüberschuss als Verwahrung auszuweisen.

(2) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes.

(3) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben oder nach Maßgabe des Haushaltsplans zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch der Jagdgenossen, die dem Beschluss nicht zugestimmt haben, auf Auszahlung ihres Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung nach § 10 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes nicht berührt. Beschließt die Jagdgenossenschaft, den Reinertrag der Jagdnutzung an ihre Mitglieder auszuschütten, so erlischt der Anspruch eines Jagdgenossen auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung, falls er nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verteilungsplans schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstehers mit den zur Auszahlung erforderlichen Angaben geltend gemacht wird.

Zur Auszahlung des Reinertrags an die Jagdgenossen haben die Jagdgenossen dem Vorstand eine zutreffende Bankverbindung mitzuteilen.

(4) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplans notwendig ist.

§ 15

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

(1) Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft werden in ihrem Zuständigkeitsbereich entsprechend der jeweiligen Gemeindefassung in ortsüblicher Weise vorgenommen. Denjenigen Jagdgenossen, die eine elektronische Übersendung von Bekanntmachungen unter Angabe ihres elektronischen Postfachs beim Jagdvorstand beantragt haben, sind die Bekanntmachungen elektronisch zu übermitteln.

(2) Soll eine Satzung neu beschlossen oder geändert werden, ist diese für die Dauer von zwei Wochen vor der beschließenden Versammlung der Jagdgenossen in den Räumlichkeiten der Stadtverwaltung auszulegen.

§ 16

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung in der Fassung vom 08.06.2009 außer Kraft.

Vorstehende Satzung ist in der Versammlung der Jagdgenossen vom XX. XX XXX beschlossen worden.

Arnstadt (OT Neuroda), den XX. XX XXXX
Jagdvorstand

Nichtamtlicher Teil

175. Arnstädter Wollmarkt

Vom 20. bis 28. Juni 2026 feiert der Arnstädter Wollmarkt ein besonderes Jubiläum: Bereits zum 175. Mal lädt das traditionsreiche Volksfest auf den Festplatz an der Hammerecke ein. Die Stadt Arnstadt und der Schaustellerfachverband Thüringen e.V. erwarten dazu zahlreiche Besucher aus Arnstadt, dem Ilm-Kreis und der gesamten Region. Höhepunkt des Jubiläumswochenendes ist das große Feuerwerk am Samstagabend, 27. Juni.

Insgesamt 25 Geschäfte sorgen für Fahrspaß, Unterhaltung und kulinarische Vielfalt. Mit dabei sind beliebte Klassiker wie Autoscooter, Breakdancer, Twister, Flying Queens, Kinderkarussell und Geisterbahn. Ergänzt wird das Angebot durch Spielstände, Losbuden sowie zahlreiche gastronomische Angebote.

„Der Arnstädter Wollmarkt gehört seit Generationen zu den beliebtesten Volksfesten der Region. Auch in diesem Jahr erwartet die Besucher eine abwechslungsreiche Mischung aus Fahrgeschäften, Spielangeboten und gastronomischen Spezialitäten für die ganze Familie“, erklärt Michael Bang, Vorsitzender des Thüringer Schaustellerfachverbands.

Marktmeister Thomas Zeiße blickt mit Vorfreude auf das Jubiläum: „175 Jahre Wollmarkt feiert man nicht alle Tage. Deshalb haben wir das Jubiläum genutzt, um den Besuchern neben dem klassischen Volksfestbetrieb zusätzliche Höhepunkte und besondere Erlebnisse anzubieten.“

Neben dem klassischen Volksfestbetrieb dürfen sich die Besucher deshalb auf ein erweitertes Rahmenprogramm freuen. Bereits zum Auftakt sorgen die Narrhalla-Trommler für Stimmung auf dem Festplatz, bevor der Wollmarkt traditionell mit dem Fassanstich eröffnet wird.

Am 21. und 28. Juni bringt die Chaos Circus Comedy Show Artistik, Jonglage und jede Menge Humor auf den Festplatz. Am 26. Juni sorgt der „akrobatische Feuerwehrlehrgang“ mit einer außergewöhnlichen Straßenshow für Unterhaltung. Mystisch wird es am Abend des 27. Juni, wenn die Figuren der Südharzer Schattenwelt über das Festgelände ziehen. Den krönenden Abschluss des Jubiläumswochenendes bildet das große Feuerwerk am Samstagabend.

Der Wollmarkt ist montags bis freitags von 15 bis 22 Uhr geöffnet. An den Wochenenden beginnt der Festbetrieb bereits um 14 Uhr.

Am Donnerstag, 25. Juni, findet ab 13 Uhr der Tag der Menschen mit Beeinträchtigungen statt. Inhaber eines Berechtigungsbändchens erhalten bei teilnehmenden Geschäften Vergünstigungen. Die Bändchen sind vorab in der Tourist-Information Arnstadt erhältlich. Am Mittwoch, den 24. Juni, gibt es einen Familientag mit ebenfalls ermäßigten Preisen.



Marktmeister Thomas Zeiße, Schausteller Michael Bang und Christopher Kirchner sowie Bürgermeister Frank Spilling freuen sich auf den Wollmarkt.

Arnstädter des Jahres

Hans-Joachim König ist der Arnstädter des Jahres 2026. Im Rahmen einer großen Dankeschön-Veranstaltung für die Stadtgesellschaft wurde er am 5. Juni im Garten des Arnstädter Schlossmuseums dazu gekürt.



Beim Eintrag ins Goldene Buch der Stadt

Der 79-jährige ist seit vielen Jahren eine feste und bekannte Persönlichkeit im öffentlichen Leben der Stadt Arnstadt. Durch sein kontinuierliches Engagement in verschiedenen Bereichen trägt er dazu bei, das Stadtgeschehen zu begleiten, zu dokumentieren und für die Bürgerinnen und Bürger greifbar zu machen. Hans-Joachim König hat sich als Autor und Herausgeber zahlreicher regionaler Publikationen einen Namen gemacht und kümmert sich aufopferungsvoll um den über 100-jährigen Ley-Oldtimer, der wieder fahrtüchtig werden soll und dem er sein jüngstes Buch gewidmet hat.

Der Preis für den Arnstädter des Jahres ist bereits zum vierten Mal in Folge vergeben worden. Er ist dem ehrenamtlichen Engagement gewidmet und wird ihm Rahmen eines sommerlichen Empfangs überreicht. Die Vorschläge für die Auszeichnung „Arnstädter des Jahres“ stammten direkt aus der Arnstädter Bürgerschaft. Die Stadtverwaltung hatte vorab um Einreichungen gebeten.

Bürgermeister Frank Spilling betonte in seiner Festrede: „Eine Stadt funktioniert nur, wenn Menschen Verantwortung übernehmen - in der Familie, in Unternehmen und ganz besonders im Ehrenamt. Ehrenamt zeigt sich in unserer Stadt an vielen Stellen. In den Sportvereinen, in den Kulturvereinen, bei sozialen Projekten, in der Nachwuchsarbeit, in Ortsteilen, Kirchen, Fördervereinen oder bei Veranstaltungen.“

Deshalb gilt mein Dank heute Abend allen Menschen, die sich in unserer Stadt engagieren - oft leise im Hintergrund, aber mit großer Wirkung für das gemeinsame Leben in Arnstadt.“

Auch die engagiertesten Mädchen und Jungen der Arnstädter Schulen und das Arnstädter Baby des Jahres, geboren am 02.01.2026, wurden mit Geschenken überrascht. Rund 500 Gäste nahmen an der Ehrung teil.

Erfolgreiche 4. Jonastaler Challenge 2026

Über 350 Sportlerinnen und Sportler aus 12 Bundesländern sorgten am 6. Juni für ein echtes Sportfest im Jonastal. Bei besten Bedingungen kämpften die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in den Disziplinen Einzelzeitfahren im Rennrad, Skiroller und Speedskating um Bestzeiten und Podestplätze.

Schnellster des Tages wurde Moritz Czasa, der die 26,5 Kilometer im Einzelzeitfahren in starken 32:36 Minuten absolvierte und dabei einen Schnitt von 47,85 km/h erreichte.

Im Skirollerlauf überzeugten Olympiateilnehmer Thomas Bing und Weltcupathletin Lisa Lohmann mit ihren Siegen auf der Hauptdistanz.

Im Speedskating sicherten sich André Held-Engelbrecht und Sophie Kämpfer die Siege über die 26 Kilometer lange Strecke.

Arnstadts Bürgermeister Frank Spilling ließ es sich nicht nehmen, bei der Siegerehrung persönlich dabei zu sein und die erfolgreichen Athletinnen und Athleten für ihre herausragenden Leistungen zu ehren.

Ein großes Dankeschön gilt allen Helferinnen und Helfern, Vereinen, Sponsoren, Partnern sowie den zahlreichen Zuschauerinnen und Zuschauern entlang der Strecke.



Fahrrad, Skiroller, Speedskater - die Jonastaler Challenge ist ein Multisport-Event
Foto: Michael Becker

Roter Blickfang am Bahnhof

Drei Meter hoch und in kräftigem Rot ist sie kaum zu übersehen: die neu gestaltete Infosteile vor dem Arnstädter Hauptbahnhof. Sie ist die letzte von insgesamt acht Stelen, die in diesem Jahr vollständig überarbeitet und neu gestaltet wurden. Die Stele bietet Reisenden einen aktuellen Stadtplan, kompakte Informationen zur Bachstadt Arnstadt sowie einen QR-Code, der direkt zur touristischen Webseite führt.

Seit fast 30 Jahren bieten die Infostelen eine erste Orientierung an den Ortseingängen, am Haupt- und Südbahnhof sowie an den Parkplätzen am Wollmarkt und am Alten Friedhof.

In dieser Zeit wurde das Design mehrfach modernisiert, um den gestiegenen Anforderungen an eine zeitgemäße Besucherinformation gerecht zu werden.

Die Erfurter Bahn und die Süd-Thüringen-Bahn unterstützen das Projekt seit der letzten umfassenden Aktualisierung im Jahr 2018 und nutzen die Pylone zugleich, um für Bahnreisen zu werben. Ein weiterer wichtiger Partner ist das Landratsamt des ILM-Kreises, das die Erneuerung der touristischen Wegweisung mit Fördermitteln ermöglicht hat.



Sebastian Keßler, Leiter der Tourist-Information Arnstadt, Anna Strickmann, Pressesprecherin der Erfurter Bahn GmbH, und Jörg Neumann, Werkleiter im Kulturbetrieb Arnstadt, präsentieren den neu gestalteten Pylon.

Hainfeldbrücke offiziell übergeben

Die Stadt Arnstadt hat vor wenigen Tagen die neue Hainfeldbrücke sowie den grundhaft ausgebauten Straßenzug im Ortsteil Angelhausen/Oberndorf offiziell ihrer Bestimmung übergeben. Bürgermeister Frank Spilling, Denis Steger, 2. Beigeordneter der Stadt Arnstadt, Vertreter des Stadtrates, des Ortsteilrates Angelhausen/Oberndorf sowie Vertreter der ausführenden Baufirma und des Ingenieurbüros nahmen an der feierlichen Eröffnung teil.

Mit dem Abschluss des Projektes „Brücken- und Straßenbau Hainfeld“ wurde ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur und Verkehrssicherheit in Arnstadt geleistet.

Das bisherige Brückenbauwerk über die Bachschleife befand sich seit längerer Zeit in einem schlechten baulichen Zustand und war nur noch eingeschränkt nutzbar. Die Nutzung war unter anderem durch verringerte Fahrbahnbreite, Tonnagebegrenzung und fehlende Möglichkeit des Begegnungsverkehrs eingeschränkt. Zudem stellte dieser Bereich eine infrastrukturelle Lücke zwischen den bereits ausgebauten Bereichen Hainfeld und dem zukünftigen Wohngebiet „Am Kübelberg“ dar.

Im Rahmen der Baumaßnahme wurde die Brücke als modernes Stahlbetonfertigteiltbauwerk neu errichtet. Parallel dazu erfolgte der grundhafte Ausbau des Straßenabschnittes Hainfeld auf einer Länge von rund 130 Metern. Entstanden sind eine 6,50 Meter breite Fahrbahn für den Begegnungsverkehr, ein einseitiger Gehweg, eine neue Straßenbeleuchtung, moderne Straßenentwässerungsanlagen, Grünflächen sowie begleitende Leitungs- und Tiefbauarbeiten.

Die Umsetzung der Maßnahme war nicht frei von Herausforderungen. Aufgrund unvorhergesehener Schwierigkeiten bei der Betonfertigung musste der ursprünglich geplante Baustart verschoben werden, wodurch sich die Fertigstellung bis in das Jahr 2026 verlängerte. Nach erfolgreicher technischer Prüfung konnte die Verkehrsfreigabe bereits erfolgen; letzte Restarbeiten an Gelände und Straßenbeleuchtung machten jedoch eine spätere offizielle Eröffnung erforderlich.

Die Gesamtinvestition beläuft sich nach aktuellem Fördermittelbescheid auf rund 860.000 Euro. Das Vorhaben wurde im Rahmen des Landesprogramms des Freistaates Thüringen zur Förderung kommunaler Verkehrsinfrastruktur mit 440.000 Euro unterstützt.

Der Eigenanteil der Stadt Arnstadt liegt nach Abschluss der Förder- und Beteiligungsverfahren voraussichtlich bei rund 220.000 Euro.

Bürgermeister Frank Spilling dankte allen Beteiligten - den Planungsbüros, den ausführenden Unternehmen, den beteiligten Behörden sowie den Anwohnerinnen und Anwohnern - für ihre Unterstützung, Geduld und ihr Engagement während der Bauzeit.

Mit der Fertigstellung des Projektes verfügt der Ortsteil Angelhausen/Oberndorf nun über eine moderne, leistungsfähige und zukunftsfähige Verkehrsverbindung. Die Stadt Arnstadt investiert damit nachhaltig in die Infrastruktur, verbessert die Verkehrssicherheit und stärkt zugleich die Attraktivität und Lebensqualität ihrer Ortsteile.



Das rote Band wurde von vielen Beteiligten der Baumaßnahme durchgeschnitten.

Rutsche zum Kindertag

Genau am Kindertag hat die Stadt den Kindern ein besonderes Geschenk gemacht: Mit der offiziellen Einweihung der neuen Röhrenrutsche „Arni“ auf der Alteburg wurde am 1. Juni eine neue Attraktion für junge Besucherinnen und Besucher eröffnet.



Die neue Rutsche auf der Alteburg ist 12 Meter lang.

Die rund zwölf Meter lange Röhrenrutsche der Firma Kompan wurde unterhalb der Alteburg-Gaststätte errichtet und dient als besonderer „Abgang“ vom Spielplatz - damit der Spaß für die Kinder auch auf dem Weg zurück zum Auto weitergeht.

Im Rahmen einer kleinen Feierstunde weihten Bürgermeister Frank Spilling, Heiko Herzer, Abteilungsleiter Jugend und Sport, Dr. Julia Kneise, Vorsitzende des Ausschusses für Kinder, Jugend, Sport und Soziales, Mitarbeiter des städtischen Baubetriebshofes, sowie Schülerinnen und Schüler die neue Spielanlage offiziell ein. Gemeinsam durchschnitten sie symbolisch das rote Band und gaben damit die Rutsche zur Nutzung frei.

Die Umsetzung erfolgte durch den städtischen Baubetriebshof, der die Bauarbeiten innerhalb von rund zwei Wochen realisierte.

Direkt nach der offiziellen Inbetriebnahme wurde die neue Röhrenrutsche ausgiebig getestet: Schülerinnen und Schüler nutzten die Gelegenheit, die Anlage unmittelbar auszuprobieren und sorgten damit passend zum Kindertag für die erste echte Bewährungsprobe der neuen Attraktion.

Mit der neuen Röhrenrutsche erweitert die Stadt das Freizeitangebot auf der Alteburg und setzt zugleich ein sichtbares Zeichen für kinderfreundliche Aufenthalts- und Spielräume.

Ein neuer Weg

Der Verbindungsweg zwischen der Rudolstädter Straße und der Straße Am Dornheimer Berg (parallel zur Käfernburger Straße) ist auf einer Länge von 280 Metern erneuert worden. Dazu kam noch der Abzweig zur AWO-Kita „Käferland“. Auf einer Breite von zwei bis drei Metern haben beide Wege eine neue Bitumenschicht erhalten. Darunter wurden Stromkabel verbaut. Neu ist auch, dass die Wege nun eine Straßenbeleuchtung haben. Neun Masten mit LED-Strahlern wurden gesetzt.

Die Baumaßnahme wurden gemeinsam von der Stadtverwaltung Arnstadt, der Stadtwerke Arnstadt Netz GmbH, der Vereinigten Wohnungsgenossenschaft Arnstadt von 1954 eG und der Wohnungsbau-Gesellschaft der Stadt Arnstadt mbH in Auftrag gegeben. Auftragnehmer war die Verwaltungs- und Gebäudeservice Ilmkreis GmbH (VGI) aus Arnstadt.

Gebaut wurde vom 27.10.2025 bis 19.12.2025 und dann - nach der Winterpause - ab 16.03.2026 bis 30.04.2026. Die Auftragssumme aller Auftraggeber zusammen betrug 129.417,72 € brutto.



Der neue Weg hat nun auch Licht!

Photovoltaik auf dem Kita-Dach

Die Stadt Arnstadt hat die neue Photovoltaikanlage auf dem Dach der Kindertagesstätte in Angelhausen/Oberndorf offiziell in Betrieb genommen. Seit dem 1. Juni liefert die Anlage Strom für die Einrichtung und trägt damit zur nachhaltigen Energieversorgung des Gebäudes bei.

Errichtet wurde die Anlage durch die Arnstädter Firma Rainbow Energy GmbH. Auf einer Fläche von rund 72 Quadratmetern wurden insgesamt 36 Solarmodule mit einer Leistung von 16,38 Kilowattpeak installiert. Ergänzt wird die Anlage durch einen Batteriespeicher mit einer Kapazität von 10,7 Kilowattstunden, der bei Bedarf erweitert werden kann.

Künftig sollen jährlich rund 7.847 Kilowattstunden direkt in der Kindertagesstätte genutzt werden.

Weitere 6.186 Kilowattstunden werden in das öffentliche Netz eingespeist. Der rechnerische Autarkiegrad liegt bei 65,3 Prozent. Zudem können durch die Anlage voraussichtlich rund 6.500 Kilogramm CO₂-Emissionen pro Jahr eingespart werden.

Die Investitionskosten für das Projekt belaufen sich auf rund 24.500 Euro. Darüber hinaus verfügt die Anlage über eine Ersatzstromfunktion, die bei einem Ausfall des öffentlichen Stromnetzes die Energieversorgung der Einrichtung unterstützen kann.

„Mit der neuen Anlage nutzen wir die vorhandenen Dachflächen sinnvoll und investieren in die Zukunft unserer kommunalen Einrichtungen“, sagt Bürgermeister Frank Spilling. „Gleichzeitig senken wir den Energieverbrauch aus externen Quellen und leisten einen Beitrag zum Klimaschutz.“

Bereits zuvor wurde die Kindertagesstätte in Rudisleben mit einer Photovoltaikanlage ausgestattet. Die Stadt Arnstadt setzt damit den Ausbau erneuerbarer Energien auf kommunalen Gebäuden Schritt für Schritt fort. Ziel ist es, Energiekosten zu reduzieren, CO₂-Emissionen zu senken und die städtischen Einrichtungen zukunftsfähig aufzustellen.



So sieht es auf dem Kita-Dach aus.

Historisches Fischtor ist neuer Trauort in Arnstadt

Das historische Fischtor ist ab sofort offizieller Trauort der Stadt Arnstadt. Anfang Juni gaben sich dort mit André und Stefanie erstmals ein Brautpaar das Ja-Wort. Die erste Beigeordnete Diana Machalet ließ es sich nicht nehmen, dem Paar persönlich zu gratulieren und die besten Wünsche für die gemeinsame Zukunft zu überbringen.



Premiere im Arnstädter Fischtor: Die erste Beigeordnete Diana Machalet gratuliert dem Brautpaar Stefanie und André.

Mit dem Fischtor steht Brautpaaren nun ein besonderer Ort für ihre Eheschließung zur Verfügung. Das Gebäude beherbergt heute ein Trauzimmer mit Platz für bis zu 20 Gäste sowie ein Büro des Standesamtes.

Das Fischtor gehört zur Gartenmauer des Schlossgartens, die im 16. Jahrhundert rund um Schloss Neideck errichtet wurde. Im 17. Jahrhundert wurde auf das Tor ein Fachwerkgeschoss aufgesetzt. Die entstandenen Räume dienten dem Hoffischer als Wohnung. Von hier aus kümmerte er sich um die nahegelegenen Teiche.

Im Jahr 2002 übernahm die Tischlerinnung Ilm-Kreis das historische Gebäude und restaurierte es mit viel Liebe zum Detail. In den folgenden Jahren wurde das Fischtor unter anderem für Versammlungen und Vorträge genutzt. 2025 ging das Gebäude in den Besitz der Stadt Arnstadt über und wurde erneut restauriert und für seine neue Nutzung vorbereitet.

Wer Interesse an einer Trauung im historischen Fischtor hat, erhält weitere Informationen beim Standesamt der Stadt Arnstadt.

Arnstadt feiert 150 Jahre Bibliotheksgeschichte

Seit 150 Jahren sind Wissen, Bildung und Lesekultur ein fester Bestandteil des gesellschaftlichen Lebens in Arnstadt. Denn im Jahr 1876 öffnete die erste Bibliothek der Stadt als Volksbücherei im Rathaus ihre Türen - ein Meilenstein, der bis heute nachwirkt.

Dieses besondere Jubiläum feiert die Stadt- und Kreisbibliothek Arnstadt mit einem großen Sommerfest am Samstag, dem 27. Juni 2026. Von 13:00 bis 18:00 Uhr erwartet die Besucherinnen und Besuche im Prinzenhof ein abwechslungsreiches Programm für Jung und Alt.

Die Geschichtenerzählerin Antje Horn nimmt ihr Publikum mit auf eine Reise voller Fantasie. Kinder dürfen sich aufleckere Beeren-Shakes freuen, die die renommierte Kochpädagogin Tanya Harding mit ihnen zubereitet. Und wer etwas für sein Wohlbefinden tun möchte, kann bei Kerstin Stolte die wohltuende und gesundheitsfördernde Wirkung des Lachens beim Lach-Yoga entdecken.

Für Unterhaltung sorgt eine Luftballon-Clownin, die mit ihren fantasievollen Figuren kleine und große Gäste begeistert. Ein Foodtruck bietet kulinarische Köstlichkeiten an, während beim Bücherflohmarkt nach Herzenslust gestöbert werden kann.

Natürlich steht die Literatur selbst im Mittelpunkt des Tages: Auf der Festbühne erhalten kreative Schreiberinnen und Schreiber die Möglichkeit, ihre eigenen Kurztexte vor Publikum vorzutragen.

Das Team der Stadt- und Kreisbibliothek freut sich darauf, mit seinen Gästen auf 150 Jahre Bibliotheksgeschichte zurückzublicken und gleichzeitig die Zukunft des Lesens, Lernens und Begegnens zu feiern.



Mitarbeiterin Petra Grinholc und Bibliotheksleiterin Yvonne Trapp freuen sich schon aufs Fest.

Die 2. Arnstädter Nacht der Künste

Am Samstag, dem 4. Juli 2026, lädt die Stadt Arnstadt herzlich zur Arnstädter Nacht der Künste ein. Die Veranstaltung beginnt um 17:00 Uhr im Garten des Schlossmuseums und bietet bis Mitternacht ein vielfältiges Programm für alle Generationen. Der Eintritt ist frei.

Freuen Sie sich auf einen Abend voller Musik, Theater, Begegnungen und kreativer Überraschungen. Stimmungsvolle Lichtinstallationen verwandeln die Veranstaltungsorte in einzigartige Erlebnisräume und schaffen eine ganz besondere Atmosphäre.

Zu den besonderen Gästen zählt der dänische Singer-Songwriter Lasse Matthiessen, der mit seiner ausdrucksstarken Stimme und seinen gefühlvollen Songs das Publikum begeistert.

Für weitere musikalische Vielfalt sorgen unter anderem das Akkordeon-Violine-Duo Ping Pong Rouge, die Theatergruppe Theater Einfach Riesig, die Rockband Precipitation mit ihrem metalinspirierten Sound sowie die String Company mit mitreißender Klezmer-Musik. Zahlreiche weitere Künstlerinnen und Künstler laden zum Entdecken, Verweilen und Genießen ein.

Ein Wiedersehen gibt es zudem mit Benni Cellini, bekannt als Cellist der Gothic-Rockband „Letzte Instanz“. Bereits bei der ersten Arnstädter Nacht der Künste begeisterte er das Publikum mit seinem virtuosen Spiel auf dem E-Cello und seinen eindrucksvollen Klanglandschaften aus Loop-Station, Rock und Klassik.

Auch kulinarisch ist bestens für die Gäste gesorgt. Verschiedene Angebote mit Speisen und Getränken runden den Abend ab und machen die Nacht der Künste zu einem Fest für alle Sinne.



Die Nacht der Künste findet diesmal im Garten des Schlossmuseums statt. 2025 war sie im Prinzenhofkeller zu Gast.

Das Programm der 2. Nacht der Künste am 4. Juli

- 17:00 Uhr Ballett- und Tanzschule Arnstadt
- 17:30 Uhr Theater Einfach Riesig -
Straßentheater vom Feinsten
- 18:00 Uhr String Company - Weltmusik -
Gipsy - Balkan - Klezmer - Chanson
- 19:45 Uhr Benny Cellini - Cellist von Letzte Instanz,
Land Über, LIND, Goethes Erben und einigen mehr
- 21:00 Uhr Lasse Matthiessen -
dänischer Singer-Songwriter
- 22:00 Uhr Ping Pong Rouge -
Tango in Concert
- 23:00 Uhr Precipitation - Metal mit bluesigem Feeling,
einem Hauch von Klassik und etwas Jazz

Buntes Familienfest in der Fasanerie



Am Sonntag, dem 5. Juli 2026, feiert der Tierpark Fasanerie sein 43. Tierparkfest. Von 10:00 bis 18:00 Uhr erwartet die Besucherinnen und Besucher ein abwechslungsreiches Programm für die ganze Familie.

Das Tierparkfest wird traditionell am ersten Juliwochenende ausgerichtet. In diesem Jahr steht die Veranstaltung ganz im

Zeichen eines besonderen Jubiläums: Der Tierpark Fasanerie, gegründet am 7. Oktober 1956, feiert sein 70-jähriges Bestehen und lädt zu einer großen Geburtstagsparty ein.

Zu den Highlights zählen ein großes Hüpfburgenland, eine Rollenrutsche sowie ein Kinderkarussell. Für beste Unterhaltung sorgen außerdem Ballonmodellage mit Clown Ecki und ein Drehorgelspieler. Kinder können sich beim Basteln im Grünen Klassenzimmer kreativ betätigen oder bei Mitmachaktionen wie Leitergolf und Basketball-Zielwurf ausprobieren. Ein besonderes Erlebnis für kleine Tierfreunde ist das Ponyreiten, organisiert von Horse Island e.V. aus Marlishausen.

Ergänzt wird das Angebot durch verschiedene Händlerstände sowie eine kleine Technikausstellung mit zwei Traktoren und Fahrzeugen des Tierparks. Für das leibliche Wohl sorgen der Tierparkverein und das Marienstift mit einem vielfältigen Angebot an Speisen und Getränken.

Aufgrund der Veranstaltung sind die Zufahrtsstraßen zum Tierpark (Gerastraße, Kleine Gehrener Straße und Kirschallee) für den Verkehr gesperrt. Besucherinnen und Besucher werden gebeten, den kostenfreien Shuttlebus zu nutzen. Dieser verkehrt zwischen 9:00 und 18:00 Uhr im 20-Minuten-Takt zwischen dem Fischtor und der Kirschallee.

Neuer WBG-Chef Frank Steffes

Seit rund drei Monaten ist Frank Steffes neuer Geschäftsführer der Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Arnstadt mbH (WBG). Mit ihm übernimmt ein erfahrener Fachmann die Leitung eines der wichtigsten kommunalen Wohnungsunternehmen in der Stadt.

Der gebürtige Sonneberger, aufgewachsen in Suhl und Zella-Mehlis, ist seit mehr als 30 Jahren in der Wohnungswirtschaft tätig. Seine beruflichen Stationen führten ihn unter anderem nach Berlin, Hamburg und Dublin. Steffes ist ausgebildeter Bankkaufmann sowie Diplom-Bauingenieur und Immobilienökonom. Zuletzt leitete er das Amt für Gebäude- und Liegenschaften der Stadt Ilmenau und war dort maßgeblich am Aufbau neuer Strukturen beteiligt. Mit seinem Wechsel zur WBG bleibt er der Region bewusst verbunden: „Ich möchte meine Fähigkeiten zum Wohle meiner Thüringer Heimat einsetzen.“

Die Wohnungsbaugesellschaft Arnstadt bewirtschaftet rund 3.000 Wohnungen und Gewerbeeinheiten und ist ein zentraler Akteur der Stadtentwicklung. Frank Steffes übernimmt ein wirtschaftlich solide aufgestelltes Unternehmen und dankt seinem Vorgänger für die geleistete Arbeit. Für die kommenden Jahre setzt er klare Schwerpunkte: Die Digitalisierung von Abläufen, eine Weiterentwicklung der internen Organisation sowie ein verbessertes Prozessmanagement sollen die Arbeit der WBG effizienter machen.

Gleichzeitig steht die Versorgung mit bezahlbarem Wohnraum im Mittelpunkt. Die WBG will weiterhin Wohnraum für breite Teile der Bevölkerung bereitstellen, dabei aber wirtschaftlich arbeiten. Angesichts steigender Zinsen und herausfordernder Rahmenbedingungen kommt es nach Einschätzung des neuen Geschäftsführers darauf an, Investitionen sorgfältig zu planen und Fördermittel gezielt einzusetzen.

Die laufenden Bau- und Sanierungsprojekte befinden sich im Plan. So soll im Juli ein weiterer sanierter Wohnblock in der Straße An der Weiße übergeben werden. Darüber hinaus sieht Steffes weiterhin großen Bedarf bei der Modernisierung des Bestands. Ziel ist es, Gebäude energetisch zu sanieren und gleichzeitig wirtschaftlich tragfähige Lösungen umzusetzen.

Mit diesem Kurs will Frank Steffes die WBG Arnstadt als starken Partner für die Wohnraumversorgung weiterentwickeln und zukunftsfähig aufstellen.



Frank Steffes hat viele Ideen für die WBG.

Einladung zu unserem sommerlichen Beisammensein

Liebes VdK-Mitglied,
liebe Freunde und Unterstützer
des VdK Kreisverbandes Ilm-Kreis,



der Sommer ist da und wir möchten diesen Anlass nutzen, um gemeinsam mit Ihnen ein paar entspannte und gesellige Stunden zu verbringen.

Wir laden Sie herzlich zu unserem diesjährigen Kreis-Sommerfest ein!

Wir freuen uns darauf, bei hoffentlich strahlendem Sonnenschein und guter Laune ins Gespräch zu kommen, gemeinsam zu lachen und die Verbundenheit in unserem Kreisverband zu feiern.

Wann?

Samstag, den 27. Juni 2026
Beginn: 14:00 Uhr, Dauer: bis ca. 18:00 Uhr

Wo?

auf dem Gelände der Schlossruine Neideck in Arnstadt

Der Zugang erfolgt vom Innenhof des Landratsamtes, wo Sie auch behindertengerecht Ihr Auto verlassen können. Parkplätze sind auf der Ritterstraße, der Längwitzer Mauer und der Schlossstraße (Zufahrt Längwitzer Mauer). Bitte beachten Sie, dass der Parkplatz Wollmarkt zeitgleich wegen einem Volksfest gesperrt ist.

Für das leibliche Wohl und eine angenehme Atmosphäre ist bestens gesorgt.

Begleitende Gäste zahlen einen Unkostenbeitrag von 10 €. Wir freuen uns auf Sie!

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Vorstand des Ortsverbandes Arnstadt



Verschenke mit dem Arnstadt-Gutschein die Vielfalt deiner Stadt und unterstütze gleichzeitig die lokalen Geschäfte vor Ort.

- Erhältlich ist der Arnstadt Gutschein in der **Tourist-Information Arnstadt** und online auf **www.arnstadt.de/gutschein**

**Kauf lokal.
Unterstütze
dein Zuhause.**

Stadtverwaltung Arnstadt
Markt 1
99310 Arnstadt



Berufsorientierung live erleben – Unternehmen gesucht!

Jetzt mitmachen bei „Ein Tag im Unternehmen“ und den „Praxistagen ILM-Kreis“ im Schuljahr 2026/2027

Fachkräfte werden nicht nur gesucht - sie müssen früh begeistert werden! Das regionale Netzwerk SCHULEWIRTSCHAFT ILM-Kreis bietet mit zwei Formaten den Unternehmen und Einrichtungen im Landkreis die ideale Gelegenheit, junge Menschen auf sich aufmerksam zu machen:

- „Ein Tag im Unternehmen“ am 3. November 2026, die nunmehr 27. Auflage des bewährten Formats und
- die „Praxistage ILM-Kreis“ ein Unternehmensparktikum zwischen den Herbst- und den Osterferien.

Beide Veranstaltungen richten sich an Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 9 und ermöglichen einen realitätsnahen Einblick in verschiedene Berufe - direkt vor Ort, direkt im Unternehmen. Für viele Jugendliche ist das der erste Schritt hin zu einem Praktikum oder einer Ausbildung. **Nutzen Sie die Chance, Ihr Unternehmen als attraktiven Arbeitgeber zu präsentieren!**

Zwei Formate – ein Ziel: Zukunft gestalten

„Ein Tag im Unternehmen“ ist ein Projekttag am Dienstag, dem 3. November 2026, an dem Schülerinnen und Schüler eins- bis zwei Unternehmen ihrer Wahl besuchen, Ausbildungsberufe und akademische Studienfelder kennenlernen und sich bei einem kleinen praktischen Teil austesten können.

Bei „Praxistage ILM-Kreis“ absolvieren Schülerinnen und Schüler ein Betriebspraktikum jeweils an einem Tag pro Woche zwischen den Herbst- und den Osterferien um berufliche Interessen praktisch direkt im Unternehmen zu erproben. Ein besonderes Auftakt-Highlight ist dabei das Speed-Dating, bei dem sich Unternehmen sowie Schülerinnen und Schüler bei Bewerbungsgesprächen kurz und direkt kennenlernen können - ideal für den ersten Kontakt und den Auswahlprozess.

Beide Angebote ergänzen sich optimal: Während „Ein Tag im Unternehmen“ einen breiten Überblick bietet, ermöglichen die Praxistage intensives Hineinschnuppern in berufliche Perspektiven und konkrete Unternehmen. Sie legen damit ein solides Fundament für spätere Praktika und Ausbildungsverhältnisse.

Ein Tag im Unternehmen 2026

Wann?	Dienstag, 3. November 2026
Uhrzeit	8:00-12:00 Uhr oder 8:00-10:00 Uhr / 11:00-13:00 Uhr
Wer macht mit	ca. 550 Schüler:innen der 9. Klassen aus 10 Schulen (Arnstadt, Ilmenau, Ichtershausen, Geraberg, Gräfenroda, Stadtilm)
Anmeldung für Unternehmen bis:	14. August 2026
Infoveranstaltung für Unternehmen:	30. September 2026
Online-Einwahl der Schüler:	19. Sept. - 1. Okt. 2026
Feedbackrunde für Schulen und Unternehmen:	18. November 2026
Infos & Anmeldung:	https://www.initiative-erfurter-kreuz.de/projekttag
Infos unter:	Formular Firmenanmeldung für „Ein Tag im Unternehmen“:
	

Praxistage ILM-Kreis 2026/2027

Wann?	Block 1: 26.10.2026-8.01.2027, Block 2: 11.01.2027-19.03.2027, jeweils 1 Tag pro Woche sowie Speed-Dating 17. September 2026, 8 -14 Uhr in der Festhalle Ilmenau
Wer macht mit	9. Klassen aus 4 Schulen (Praxistag donnerstags: Regelschulen Ichtershausen und Gräfenau-Angstedt sowie TGS Großbreitenbach, Praxistag dienstags: Regelschule Geschw. Scholl, Ilmenau)
Anmeldung für Unternehmen:	bis 14. August 2026 (2-stufiges Anmeldeverfahren)
Infos & Anmeldung:	https://praxistage-ilm-kreis.de
Infos unter:	Formular Firmenanmeldung (Stufe 1) für „Praxistage ILM-Kreis“:
	

Warum sich eine Teilnahme für Unternehmen lohnt

- frühzeitiger Kontakt zu potenziellen Praktikanten und Auszubildenden
- Imagegewinn als engagierter Ausbildungsbetrieb in der Region
- Möglichkeit, gezielt für freie Ausbildungsplätze zu werben

„Ein Blick hinter die Kulissen ist oft mehr wert als 1000 Flyer.“ – machen Sie mit!!!



TAG DER SPORTVEREINE
SPASS & SPORT zum Mitmachen & Ausprobieren!
Sa., 27. Juni '26
JAHN-STADION ARNSTADT | 10-15 Uhr
Eintritt frei!

▶ Ballsport ▶ Wintersport
 ▶ Kampfsport ▶ Radsport
 ▶ Geschicklichkeit uvm.

Die ersten 200 Kinder erhalten ein sportliches Geschenk!
 ...und zusätzlich im Programm: Wobbelturms, Ponyreiten, Hüpfburgen & Kinderschminken
 Erhalte mit 5 Stempeln eine Medaille vom Muskelkater!

Partners: Sparkasse Arnstadt-Ilmenau, ILM-KREIS in Thüringen, ARNSTADT, LSB LANDESPORTBUND THÜRINGEN, SJK, WBC, Schloß Apotheke, stadtwerte Arnstadt, KSB

Sommerfest in Neuroda



26.06. & 27.06.26



Wo? auf dem Vereinsgelände des Heimatvereins

Freitag 21 Uhr Sommerkino (ab 8 Jahren), Eintritt frei

Samstag ab 15 Uhr Kaffee & Kuchen, Hüpfburg & Spiele für Kinder
Musik mit „Klaus live“, Eis, Pommies, Currywurst, Bratwürste
ab 18 Uhr Spanferkel

ab 20 Uhr Sommernachtsdisco mit DJ Micha

Es lädt ein der Heimatverein
Neuroda e.V.

Sommerpause in Büro und Bad

Der 1. Herz- und Rehabilitations-Sportverein 98 in Arnstadt informiert,

dass sein Büro in der Rankestraße 15 vom 6. Juli bis 21. August geschlossen bleibt. Da das Arnstädter Sport- und Freizeitbad bis 24. Juli geschlossen ist, entfallen bis dahin die folgenden Rehabilitationskurse:

Montag 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr (zwei Kurse)
Dienstag 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr (zwei Kurse)
Mittwoch 08.15 Uhr bis 09.00 Uhr

Die Kurse werden nach Ende der Schließzeit wieder aufgenommen.

SCHOOLSOUT

WO?
SETZE SPORTPLATZ

WANN?
03.07. / 14-20 UHR

WAS?
BUBBLE SOCCER / SLAM DUNK CONTEST
3 POINT SHOOTOUT / KREATIVANBEBOTE
DJ MUCKE / FOODTRUCK

BUSSHUTTLE — ICHTERSHAUSEN — ARNSTADT

DIE ERSTEN 100 KIDS ERHALTEN EINE PORTION POMMES GRATIS



Impressum

„Arnschter Ausrufer“ – Amtsblatt für die Stadt Arnstadt und deren Ortsteile
Herausgeber: Stadt Arnstadt, Markt 1, 99310 Arnstadt **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den Textteil:** Stadt Arnstadt, Markt 1, 99310 Arnstadt, Tel. 03628 / 745-801, E-Mail: info@stadtverwaltung.arnstadt.de **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, erreichbar unter Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, E-Mail: info@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Anke Neubert – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die zzt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise und Verbreitungsweise:** Erscheint in der Regel monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Stadtgebiet der Stadt Arnstadt und deren Ortsteile verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke kostenlos gegen Erstattung der Portogebühren von der Stadt Arnstadt (Anschrift siehe oben) bezogen werden. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

DAS EVENT FÜR
KÖRPER. GEIST. SEELE.

SUMMER VIBES

IM MUSEUMSGARTEN

28./29.08.2026

SCHLOSSMUSEUM, SCHLOSSPLATZ 1, ARNSTADT

PRO TAG
5 EURO

GESPENDET FÜR EINEN GUTEN ZWECK

WEITERE INFORMATIONEN ZUM RAHMENPROGRAMM UND VIELEM MEHR FINDEN SIE UNTER



VERANSTALTER
 STADT
ARNSTADT

MIT FREUNDLICHER UNTERSTÜTZUNG
 Sparkasse
Arnstadt-Ilmenau

AOK PLUS 
Die Gesundheitskasse
für Sachsen und Thüringen.

ES ERWARTET SIE
EIN ABWECHSLUNGSREICHES PROGRAMM
EHRENAMTLICH DURCHFÜHRT
VON ARNSTÄDTERINNEN FÜR ARNSTADT UND DIE REGION

FREITAG, 28. AUGUST 2026

16 UHR	KINDER-YOGA	MIT NADINE LOGA
17 UHR	GANZKÖRPER-FLOW	MIT NASTASJA GABE
18 UHR	NEURO YOGA	MIT BETTINA MENKÖ
18 UHR*	BENEFITYOGA®	MIT SILKE RASSBACH
19 UHR	PILATES	MIT AIMEÉ MEYER
20 UHR	SCHAMANISCHE TROMMELREISE	MIT CHRIS MACHTS

*BENEFITYOGA® FINDET IM SCHLOSSMUSEUM STATT

SAMSTAG, 29. AUGUST 2026

11 UHR	SOUND HEALING	MIT DANIELA HEYDER
12 UHR	LACH-YOGA	MIT DANIELA HEYDER
13 UHR	FASZIEN-FLOW	MIT BETTINA MENKÖ
14 UHR	KINDER-YOGA	MIT NADINE LOGA
14 UHR*	BENEFITYOGA®	MIT SILKE RASSBACH
15 UHR	BECKENBALANCE	MIT MARIE BOMMERT
16 UHR	ANIMAL FLOW	MIT CHRIS MACHTS
17 UHR	QI GONG	MIT MARIO BEHFELD
18 UHR	ZUMBA	MIT ANDREA KULLMANN
AB 20 UHR	VINYL-SOUND MIT DJ DISCO STU	

*BENEFITYOGA® FINDET IM SCHLOSSMUSEUM STATT